

Erlass der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten in der psychotherapeutischen Staatsprüfung nach § 10 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz

1 Vergütung für Prüfende

1.1

Für die mündlich-praktischen Prüfungen sowie die anwendungsorientierten Parcoursprüfungen nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Prüfenden eine maximale Vergütung von 60 Euro pro Stunde.

1.2

Für die vom Landesprüfungsamt für Psychotherapie angeordnete Teilnahme an einer Schulung im Sinne von § 49 Absatz 3 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erhalten Prüfende eine maximale Vergütung von 60 Euro pro Stunde, sofern sie für eine auf dieser Schulung aufbauende Prüfungstätigkeit nach Nummer 1.1 zu vergüten sind.

1.3.

Der Anspruch auf eine Vergütung nach Nummer 1.2 erlischt binnen zwölf Monaten, sofern keine Vergütung nach Nummer 1.1 geltend gemacht wurde.

2 Vergütung für Multiplikator:innen

2.1

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erhalten für die Durchführung der Schulungen von Prüfenden sowie Schauspielpersonen im Sinne von § 49 Absatz 3 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen eine maximale Vergütung von 60 Euro pro Stunde.

2.2

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erhalten für die Teilnahme an einer für die Tätigkeit als Multiplikatorin oder Multiplikator erforderlichen Schulung durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen eine maximale Vergütung von 60 Euro pro Stunde.

3 Aufwandsentschädigung für Schauspielpersonen

3.1.

Für die mündlich-praktischen Prüfungen sowie die anwendungsorientierten Parcoursprüfungen nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schauspielpersonen für das Zeitversäumnis und als Ersatz für bare Auslagen 25 Euro pro Stunde.

3.2.

Schauspielpersonen erhalten für die Teilnahme an Schulungen im Sinne von § 49 Absatz 3 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen für das Zeitversäumnis und als Ersatz für bare Auslagen 25 Euro pro Stunde.

4 Reisekosten

Neben den unter Nummer 1 und 2 geregelten Prüfungsvergütungen und unter 3 geregelten Aufwandsentschädigungen werden Reisekosten nach den für Beamt:innen des Landes geltenden Vorschriften gezahlt.

5 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 18.07.2026

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz